



Vorsitzender des Bezirksausschusses 12
Herrn Werner Lederer-Piloty
Tal 13
80331 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-38620
Telefax: 089 233-38601
Dienstgebäude:
Hanauer Str. 56
bi-nord.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
07.03.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR I736

Datum
01.06.2018

BA-Antrag Nr. 14-20/ B 04615
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann
vom 27.02.2018
ambulanter Straßenhandel/benzinbetriebene Stromerzeuger

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty,

im Bereich der Landeshauptstadt München werden derzeit ca. 140 ambulante Verkaufsstände auf öffentlichem Grund betrieben. Das Warenangebot dieser Stände macht einen Stromanschluss grundsätzlich nicht erforderlich. Auch eine Beleuchtung kann z.B. mittels batteriebetriebener LED-Technik erzeugt werden. Auch vor diesem Hintergrund sind in den Genehmigungsbescheiden Regelungen über eine Stromversorgung bzw. Befugnisse zum Betrieb eines Stromerzeugungsaggregates nicht enthalten. Derartige Geräte werden bisher allenfalls geduldet.

Wenn von Betreibern ein Stromanschluss gewünscht wird, ist für jeden Standort individuell von der Stadtwerke München GmbH zu prüfen, auf welche Weise ein derartiger Anschluss eingerichtet werden kann. Eine Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen bzw. eine Verlegung von Kabeln auf Straßen und Wegen scheidet dabei aus stadtgestalterischen Gründen bzw. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Die Verlegung von Stromkabeln im Untergrund und die Versorgung der Stände durch Unterflurverteiler wird bei Verkaufsständen in der Innenstadtfußgängerzone bereits praktiziert (Turnusplätze mit wöchentlich wechselnden Standinhabern). Allerdings sind die Kosten für die Einrichtung derartiger Anschlüsse hoch. Jedem der 25 Turnusverkäufer/innen wird dafür ein jährlicher Herstellungskostenbeitrag zuzüglich der Stromkosten berechnet.

Kostenfreiheit für den Stromanschluss stand nie im Raum.
Die SWM GmbH fordert die Kosten für die Herstellung der Stromanschlüsse ein.

Der ambulante Handel hat nach § 20 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien) die Möglichkeit, an ausgewählten, besonders gewinnträchtigen Standplätzen auf öffentlichem Verkehrsgrund seine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

Die Möglichkeit, öffentliche Flächen für eine gewerbliche Tätigkeit nutzen zu dürfen, stellt in München, als Stadt mit einer der höchsten Bevölkerungsdichten in Deutschland, ein Privileg dar. Ansonsten sind die Sondernutzungsrichtlinien sehr restriktiv gefasst, um den öffentlichen Verkehrsgrund für den Allgemeingebrauch freizuhalten.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren wurden gemäß § 4 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Verkehrsfläche, der wirtschaftliche Wert für die ambulanten Gewerbetreibenden und der Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches berücksichtigt.

Bei der Genehmigung von Verkaufsständen auf öffentlichem Verkehrsgrund handelt es sich um eine sondernutzungsrechtliche Erlaubnis, die nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts erteilt wird. Entscheidungsgrundlage sind vor allem Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Ein generelles Verbot von benzinbetriebenen Generatoren könnte das Kreisverwaltungsreferat durch eine Sondernutzungserlaubnis aus rechtlichen Gründen nicht vornehmen, da ein straßenrechtlich relevanter Verbotgrund nicht gegeben ist. Die Reduzierung von Emissionen ist zwar grundsätzlich wünschenswert, eine besondere verkehrliche Problematik wurde durch den Einsatz eines mit Verbrennungsmotor betriebenen Stromgenerators bisher allerdings nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen